

## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

*Ergaben*  
- Gläubiger -

gegen

1. *[Name]*, 29336 Nienhagen
2. *[Name]* Nienhagen
3. *[Name]* Nienhagen
4. *[Name]* 29336 Nienhagen
5. *[Name]*, 29336 Nienhagen
6. *[Name]* 29336 Nienhagen

Verfahrensbevollmächtigte:

Zu 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Rechtsanwälte

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Celle  
am 25. Januar 2006  
durch den Direktor des Amtsgerichts

beschlossen:

- I. Die Erinnerung der Schuldner zu 1. bis 6. gegen die Räumungsvollstreckung aus dem Teilurteil des Amtsgerichts Celle vom 20. Januar 2005 – Az.: 12 C 373/99 (10) – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
- II. Der Hilfsantrag der Schuldner zu 1. – 6. auf Gewährung von Vollstreckungsschutz wird auf ihre Kosten verworfen.
- III. Die Anträge der Schuldner zu 1. – 6. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.
- IV. Dem Gläubiger wird für das Verfahren in erster Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt; ihm wird Rechtsanwalt *[Name]* zur Vertretung beigeordnet.

Gründe:

- Die Erinnerung der Schuldner zu 1. – 6. gegen die vom Gerichtsvollzieher auf den 14. Dezember 2005 angeordnete Zwangsräumung des Hausgrundstücks Nienhagen ist unbegründet, denn der Gerichtsvollzieher hat rechtmäßig die Zwangsvollstreckung aus dem Teilurteil vom 20. Januar 2005 eingeleitet. Der Vollstreckungstitel ist trotz des im Rubrum fehlerhaften Vornamens „ [Name] “ der Schuldnerin zu 6. nicht unklar, denn ihre Identität steht fest und sie ist im Berufungsurteil des Landgerichts Lüneburg vom 24. August 2005 – Az.: 6 S 62/05 – auch korrekt mit „ [Name] “ bezeichnet worden. Im übrigen ist für die Räumungsvollstreckung gegen die Schuldner zu 1. – 5. kein gesonderter Vollstreckungstitel erforderlich, denn diese leben als Kinder der Schuldnerin zu 6. in dem zu räumenden Objekt und sind weder dessen Besitzer oder Mitbesitzer (vgl. Zöllner/Stöber, ZPO, 25. Aufl., § 885, Rn. 7).
2. Der von den Schuldnern zu 1. – 6. hilfsweise gestellte Vollstreckungsschutzantrag ist unzulässig. Die Beteiligten zu 1. – 5. sind keine Schuldner im Sinne von § 765 a ZPO, und die Beteiligte zu 6. hat den Vollstreckungsschutzantrag nicht innerhalb der Frist von spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin gestellt (§ 765 a Abs. 3 ZPO). Den Räumungstermin hatte der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 01. November 2005 auf den 14. Dezember 2005 anberaumt; der Vollstreckungsschutzantrag ging mit dem Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der Schuldner zu 1. – 6. vom 02. Dezember 2005 erst an diesem Tag beim Amtsgericht Celle ein.
  3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 analog, 97 Abs. 1 analog, 788 ZPO.
  4. Der Antrag der Schuldner zu 1. – 6. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn aus den vorgenannten Gründen hatte ihr Begehren keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 91 ZPO.

*[Handwritten signature]*



# Amtsgericht Celle

Celle, 20.02.2006

Geschäfts-Nr.:  
28 M 33316/05

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

## Ausfertigung

### Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

des Herrn

, 10245 Berlin,

- Gläubigerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
31303 Burgdorf -

3,

gegen

1. K (2, 29336 Nienhagen
2. hagen
3. enhagen
4. C (2, 29336 Nienhagen
5. K 2, 29336 Nienhagen
6. f 29336 Nienhagen

- Schuldner -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
29221 Celle -

3,

hat das Amtsgericht Celle am 20.02.2006 durch den Direktor des Amtsgerichts  
beschlossen:

- I. Der sofortigen Beschwerde der Schuldner mit Schriftsatz vom 9.2.2006 wird nicht abgeholfen.
- II. Eine Entscheidung über den hilfsweise auf neue Tatsachen gestützten Antrag auf Vollstreckungsschutz wird bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zurückgestellt.

### Gründe:

Auch gegenüber dem Beschwerdevorbringen der Schuldner gelten die unter Nr. 1. des angefochtenen Beschlusses ausgeführten Gründe, auf die Bezug genommen wird.

Soweit der undatierte Mietvertrag mit Dr. tatsächlich erst am 30.11. 2005 geschlossen wurde, wäre der Vollstreckungsschutzantrag zwar zulässig, aber in der

Sache wäre er unbegründet. Eine unzumutbare Härte nach § 765 a Abs. 1 ZPO läge nicht vor, denn nach dem Beschwerdevorbringen der Beteiligten zu 1. – 6. wird ihnen das ab 1.4.2006 angemietet Ersatzobjekt nicht übergeben werden.

Die Entscheidung über den hilfsweise gestellten neuen Antrag auf Vollstreckungsschutz unter dem Gesichtspunkt der notwendig gewordenen erneuten Suche nach einem Ersatzobjekt (vgl. § 765 a Abs. 4 ZPO) ist bis zum Abschluss des in der Hauptsache vorgehenden Beschwerdeverfahrens zurückzustellen.

Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt  
20. Feb. 2006  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





## Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

12 T 9/06

28 M 33316/05 Amtsgericht Celle

### Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

1. [Name], 29336 Nienhagen,
2. [Name], 29336 Nienhagen,
3. [Name], 29336 Nienhagen,
4. [Name], 29336 Nienhagen,
5. [Name], 29336 Nienhagen,
6. [Name], 29336 Nienhagen,

Schuldner, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5, 6: Rechtsanwälte C  
[Name], 29221 Celle,

Geschäftszeichen: [ ]

gegen

des Herrn [Name], 10245 Berlin,

Gläubiger, Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Name]

31303 Burgdorf,

Geschäftszeichen: [ ]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch den Richter am  
Landgericht [Name] als Einzelrichter am 23.02.2006 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Celle  
vom 25.01.2006 wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000 € festgesetzt.

**Gründe:**

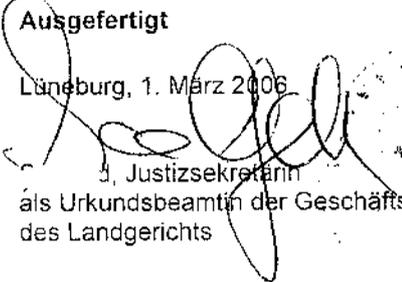
Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des Beschlusses des Amtsgerichts Celle vom 25.01.2006 sowie ergänzend auf die Gründe des Nichtabhilfebeschlusses des Amtsgerichts Celle vom 20.02.2006 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

**Ausgefertigt**

Lüneburg, 1. März 2006

  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts



## B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

1, 10245 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

, 1303 Burgdorf

- Gläubiger -

gegen

1. F 29336 Nienhagen
2. F Nienhagen
3. F 336 Nienhagen
4. , 29336 Nienhagen
5. , 29336 Nienhagen
6. 29336 Nienhagen

Verfahrensbevollmächtigte:

Zu 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Rechtsanwälte

:9221 Celle

- Schuldner -

wird der Antrag der Schuldnerin auf Bewilligung von Räumungsschutz gegenüber dem vollstreckbaren Schuldtitel

Behörde - Geschäftsnummer - Schuldtitel, Datum des Schuldtitels Amtsgericht Celle - 12 C 373/99 (10) - Urteil vom 20.01.2005
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zurückgewiesen. Der Wert für das Verfahren wird auf 300,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Nach dem oben angegebenen Titel ist die Schuldnerin verpflichtet, die Wohnung zu räumen und an den Gläubiger herauszugeben. Der Gerichtsvollzieher hat den Räumungstermin auf den 15. bis 18.03.06 angesetzt. Hiergegen richtet sich der Antrag der Schuldnerin, der auf § 765a ZPO gestützt wird.

Der Antrag ist unbegründet.

Vollstreckungsschutz darf einem derartigen Räumungstitel nur gewährt werden, wenn die engen Voraussetzungen des § 765a ZPO gegeben sind.

Nach dieser Vorschrift darf vom Vollstreckungsgericht nur dann und insoweit im Wege des Vollstreckungsschutzes Räumungsaufschub gewährt werden, als die sofortige Räumungsvollstreckung auch unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände für die Schuldnerin eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Nach ständiger Rechtsprechung genügt allein die Tatsache, dass eine Ersatzwohnung nicht zur Verfügung steht nicht, um die strengen Voraussetzungen des § 765a ZPO zu bejahen, weil das Nichtvorhandensein von Ersatzwohnraum nicht als „ganz besonderer Umstand“ gesehen werden kann. Eine Räumungsvollstreckung stellt in aller Regel für die Schuldnerin eine meist fühlbare Härte dar. Nur wenn diese unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers mit den guten Sitten nicht vereinbar ist, darf im Wege des Vollstreckungsschutzes ein Räumungsaufschub gewährt werden.

Für das Vorliegen einer solchen sittenwidrigen Härte sind seitens der Schuldnerin hinreichende Gründe nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

Überdies steht der Annahme einer sittenwidrigen Härte hier entgegen, dass zwischen Erlass des Räumungsurteils und der vorgesehenen Zwangsäumung ein erheblicher Zeitraum liegt, der ausgereicht haben müsste, um eine Ersatzunterkunft zu beschaffen, wenn die Schuldnerin den zu erwartenden guten Willen und die gebotene Energie hierfür aufgewendet hätte. Überdies steht dem Vollstreckungsschutzantrag das nach § 765a ZPO voll zu würdigende Schutzbedürfnis des Gläubigers auf nunmehr alsbaldige Verwirklichung des sich aus dem Schultitel ergebenden Räumungsanspruchs entgegen.

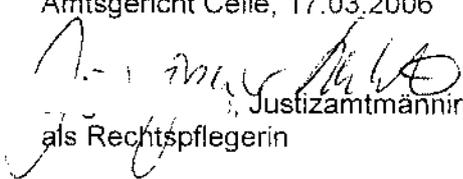
Notfalls muss es der Schuldnerin überlassen bleiben, zur Vermeidung der Obdachlosigkeit die Verwaltungsbehörde anzurufen, die nach öffentlichem Recht die Unterkunft der Schuldnerin zu regeln hat.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der befristeten Erinnerung gegeben, welche innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung bei Gericht eingelegt werden muss.

Rechtspflegern

Ausgefertigt  
Amtsgericht Celle, 17.03.2006

  
Justizamtswännin  
als Rechtspflegern

